



GESCHÄFTSORDNUNG

SC Leipzig-Lindenau

§1 Grundsatz

Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des SC Leipzig-Lindenau keine entgegengesetzten Regelungen enthalten sind.

§2 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung findet für alle Versammlungen und Sitzungen der in §8 (1) der Satzung des SC Leipzig-Lindenau genannten Organe Anwendung.

§3 Einberufung der Vorstands- bzw. erweiterten Vorstandssitzung / Tagesordnung

1. Die Sitzungen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes erfolgt per Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung kann durch Beschluss zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
4. Der Leiter der Sitzung lässt über die Annahme der Tagesordnung abstimmen.

§4 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

1. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht der Mitgliederversammlung richten sich nach der Satzung.
2. Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand bzw. erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand ist es gestattet, eine Abstimmung über das Internet herbeizuführen. Der die Abstimmung Beantragende hat dafür eine Frist zu setzen, die mindestens zehn Tage betragen muss, wobei der Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe nicht mitgerechnet wird. Alle nicht innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen zählen als Stimmenthaltung. Das Ergebnis ist im Protokoll der danach folgenden Beratung festzuhalten.
4. Eine Stimmenübertragung durch Vollmacht ist nicht statthaft.

5. Wurde aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Sitzung aufgelöst, ist eine neue innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese Zusammenkunft ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

§5 Versammlungsleitung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter) geleitet.
2. Dem Versammlungsleiter wird es ermöglicht, die Leitung der Zusammenkunft zeitweilig einem gewählten Funktionär zu übertragen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind. Ist deren Durchführung unter diesen Aspekten gefährdet, kann der Versammlungsleiter u.a. Störer des Raumes verweisen, die Zusammenkunft unterbrechen bzw. aufheben.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und falls erforderlich, Redner unterbrechen und ihnen das Wort entziehen. Einsprüche gegen solche Entscheidungen sind sofort zu erheben. Sie gelten als Antrag zur Geschäftsordnung. Derartige Anträge werden ohne Aussprache durch die Versammlung entschieden.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in festgelegter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen; Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Arme anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann zur schriftlichen Wortmeldung auffordern. Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Aus gegebenem Anlass kann hiervon abgewichen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird vom Versammlungsleiter sofort, jedoch erst, nachdem der Vorredner seine Ausführungen beendet hat, erteilt.
6. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden; in der Regel eine Für- und eine Gegenrede.
7. In der Aussprache beträgt die Redezeit je Beitrag maximal 5 Minuten. Die Beendigung einer in Gang befindlichen Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt kann durch den Versammlungsleiter oder durch ein ordentliches Mitglied beantragt werden (Antrag zur Geschäftsordnung). Über diesen Antrag ist ohne Aussprache sofort abzustimmen.
8. Im Raum der Versammlungen herrschen Alkohol- und Rauchverbot.

§6 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vom Versammlungsleiter festzulegen.
2. Ein zur Abstimmung stehender Antrag muss nochmals vollständig vorgelesen werden, wenn gegenüber der ursprünglichen Fassung Änderungen erfolgten.

3. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
4. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
5. Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

§7 Arbeitsfeldbestimmung des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes

1. Vorsitzender

- Der 1. Vorsitzende leitet den Verein im Sinne der Satzung.
- Er vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- Er koordiniert die Arbeit der Organe und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und Ordnungen.
- Er koordiniert die Arbeit mit den übergeordneten Verbänden (insbesondere bei Anträgen, Meldungen an Verband u.a.).
- Er ist Hauptansprechpartner gegenüber dem Vermieter des Spiellokals.

2. Vorsitzender (Jugendwart)

- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- Er vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- Er leitet die Jugendarbeit des Vereines und den Jugendspielbetrieb.
- Er unterstützt insbesondere die Arbeit des Jugendsprechers.
- Er koordiniert Rahmenveranstaltungen des Vereins.

Schatzmeister

- Der Schatzmeister vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- Er bearbeitet die Finanzgeschäfte des Vereines unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen.
- Er trägt die Verantwortung für die Erstellung des Finanzplans und des Jahresabschlusses des Vereins.

Beisitzer

- Die Aufgabenstellungen der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt. Sie sind zu protokollieren.

Diese Geschäftsordnung wurde am 27.04.2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.05.2024 in Kraft.